

Drucksache Nr.: 0416/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	24.08.2004	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	26.08.2004	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	16.11.2004	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM Unterlehberg/1. StR Arend

Verhandlungsgegenstand:

**Übertragung der Rückstellung für
Rekultivierung und Nachsorge der Deponie
Wittorferfeld von der SWN Entsorgung
GmbH auf die Stadt Neumünster.**

A n t r a g :

Über die bereits abgegebene Patronatserklärung hinaus werden keine weiteren Maßnahmen zur Sicherstellung der aufgelaufenen Rückstellungen gefordert.

B e g r ü n d u n g :

1. Einführung:

Die SWN Entsorgung GmbH (SWN) betreiben im Auftrag der Stadt die Abfallentsorgungsanlage Wittorferfeld, die u. a. aus der Abfalldeponie besteht. Zum Ende der Nutzungsdauer und Stilllegung der Deponie haben die SWN die Anlage gem. § 7 Abs. 1 Entsorgungsvertrag SWN/Stadt zu rekultivieren und nachzusorgen.

Laut Gutachten Dr. Weber vom 12.11.2001 betragen die Kosten der Rekultivierung und der Nachsorgemaßnahmen bis zum Jahre 2039 insgesamt 46 Mio €

Die SWN sind verpflichtet, hierfür Rückstellungen zu bilden und diese zu verzinsen (§ 7 Abs. 2 Entsorgungsvertrag). Auf der Grundlage eines Gutachtens (Jander & Partner) ist

einvernehmlich festgestellt worden, dass in der Zeit von 1993 bis 2001 insgesamt rund 16,5 Mio € für die Rekultivierung und Nachsorge über Deponieentgelte von SWN eingenommen und dort als Rückstellungen geführt worden sind. Bei (einem ebenfalls einvernehmlich festgestellten) Zinssatz von 6,5 % bis zum Jahr 2005 beträgt der Stand der Rückstellungen zum Jahresende 2003 23,8 Mio €. Ab 2002 werden keine Entgeltanteile mehr für Rückstellungen erhoben, weil davon ausgegangen wird, dass die bereits eingezahlten Beträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen ausreichen, die gesamten Kosten für die Rekultivierung und die Nachsorge zu decken. Bis zum Jahr 2039 ist dabei ein Zinssatz von 4,3 % vereinbart worden.

Es ist nun seitens SWN sicherzustellen, dass die erforderlichen Mittel für die Rekultivierung und Nachsorge zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit zur Verfügung stehen.

2. Sachstand:

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 26.02.1999 Empfehlungen zur Führung der Rückstellungen ausgesprochen (s. Ziff. 2.1).

In dem Widerspruchsverfahren gegen die Abfallgebühren haben die Widerspruchsführer die Empfehlungen des Landesrechnungshofs aufgegriffen und als Forderung an die Stadt in den „Gebührenvergleich eingebracht“ (s. Ziff. 2.2).

Gem. § 19 der Deponieverordnung (DepVO) vom 26.11.2002 muss der Träger der Abfallentsorgungsanlage nachweisen, dass er u. a. Nachsorgekosten finanziell leisten kann (s. Ziff. 2.3).

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 30.09.2003 wurde die Verwaltung beauftragt, Verfahrensvorschläge über den Verbleib/Führung der Rückstellungen vorzulegen bzw. Vorschläge zur Sicherstellung der Rückstellungen von ca. 25 Mio € zu unterbreiten (s. Ziff. 2.4).

2.1 Empfehlung Landesrechnungshof:

In seinem Bericht vom 26.02.1999 zur Grundsatzprüfung führt der Landesrechnungshof (LRH) aus:

„...Die Rückstellungen für Nachsorgemaßnahmen der neuen Deponie sollten nicht bei der SWN, sondern bei einem zu gründenden eigenbetriebsähnlichen Regiebetrieb der Stadt gebildet werden, um auch für die Zukunft sicherzustellen, dass die von den Gebührenzahlern eingebrachten Mittel in voller Höhe sachgerecht eingesetzt werden.“

Unter Bezugnahme auf die Prüfungsbemerkungen und den Schriftverkehr mit dem LANU im Zusammenhang mit dem Widerspruchsverfahren wird der LRH um eine Empfehlung als weitere Verhandlungs- und Entscheidungshilfe gebeten.

Der LRH teilt mit Schreiben vom 04.06.2003 mit:

„...Es hat Vorteile, wenn die Rückstellungen bei der Stadt geführt werden. Sollte die Stadt die Einstandspflicht für die Rekultivierungsmaßnahmen gegenüber SWN bekunden, sollte die Stadt jedoch ein unmittelbares Zugriffsrecht auf die Finanzmittel haben, mit denen die späteren Ausgaben bestritten werden sollen. D. h., die Stadt sollte die Rücklage im eigenen Haushalt führen ...“

2.2 Vergleich im Widerspruchsverfahren gegen die Abfallentsorgungsgebühren, Forderungen der Widerspruchsführer:

Zur Erledigung der Widersprüche wurde in dem Vergleich vom 02.05.2000 u. a. vereinbart, die Rückstellungen für Nachsorgemaßnahmen der Deponie Wittorferfeld in den städtischen Haushalt zu überführen. Die Ratsversammlung hat dem Vergleich am 04.04.2000 zugestimmt.

2.3 Gesetzliche Anforderungen, Stellungnahme LANU:

Auch die Genehmigungsbehörde - (LANU) - möchte sichergestellt wissen, dass eine zukünftige vorzunehmende Rekultivierung und Nachsorge der Deponie auch finanziert werden kann (§ 19 Abs. 1 DepVO).

Aus diesem Grund fordert das LANU die SWN auf mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass Rückstellungen auch im Falle einer Insolvenz für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Wittorferfeld zur Verfügung stehen. Wenn die Stadt Neumünster zusichert, dass sie jederzeit und in vollem Umfang für Lasten aus dem Deponiebetrieb und der Deponienachsorge eintritt, wäre eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

Da es der Stadt Neumünster im vorliegenden Fall jedoch ausschließlich darum geht, sichergestellt zu wissen, dass „eigene“ bereits eingezahlte „Gebührengelder“ sicher und ertragreich angelegt werden, um mit ihnen die gesamte Rekultivierung und Nachsorge durchführen zu können, wird der gesetzliche Aspekt (§ 19 DepVO) hier nicht weiter verfolgt.

2.4 Aktuelle Beschlusslage, Antrag Ratsversammlung:

Als Reaktion auf die Empfehlungen des LRH und im Zusammenhang mit Verhandlungen im Abfallgebührenstreit hat die Ratsversammlung am 30.09.2003 beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, in einer gesonderten Drucksache Verfahrensvorschläge über den Verbleib der bis Ende 2003 angewachsenen Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Wittorferfeld vorzulegen. Dabei sind die Empfehlungen des Landesrechnungshofes und des Landesamtes für Natur und Umwelt sowie die Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 23.02.2000 (DS 326/98) zu berücksichtigen.“

Die CDU-Fraktion hat die Angelegenheit erneut aufgegriffen und nachfolgenden Antrag an den Hauptausschuss gestellt:

„Die Verwaltung wird aufgefordert, umgehend Vorschläge zur Sicherstellung der Rücklagen von ca. 25 Mio € für die Nachsorge der Mülldeponie Wittorferfeld zu unterbreiten.“

3. Handlungsalternativen:

Zunächst muss festgestellt werden, dass alle in die Zukunft gerichteten Aktionen mit Unsicherheiten behaftet sind. Wenn in dem vorstehenden Antrag der CDU-Rathausfraktion von Sicherstellung der Rückstellungen die Rede ist, kann nur ein möglichst hohes Maß an Sicherheit gemeint sein.

Folgende „Sicherstellungen“ sind denkbar:

3.1 Übertragung der Rückstellungen:

Gem. Gutachten des Wirtschaftsprüfers Jander & Partner vom 30.08.2002 sind bis zum 31.12.2003 insgesamt 23,8 Mio € Rückstellungen einschließlich Verzinsung bei den SWN aufgelaufen. Sollte diese „Rekultivierungsrückstellung“ der Stadt Neumünster übertragen und zukünftig dort geführt werden, müssten zum 31.12.2004 rd. 25,3 Mio € an die Stadt überwiesen werden. Bei einer solchen Lösung wäre „sichergestellt“, dass die vorstehende Rücklage für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung stünde.

Als Nachteile wären jedoch dagegenzuhalten, dass

- es den SWN schwer fiele, o. g. Kapital flüssig zu machen,
- in der Gesamtbetrachtung Zinsverluste entstehen werden,
- die Verantwortung für die Rekultivierung in städtische Regie ginge mit der unglücklichen Folge, dass eine Nahtstelle zwischen Betrieb (SWN) und Rekultivierung (Stadt Neumünster) erzeugt würde,
- die SWN bei der Investition vorsteuerabzugsberechtigt ist, die Stadt hingegen nicht,
- die Stadt Neumünster gegenüber dem LANU gem. § 19 DepVO eine Gewährleistung abzugeben hätte.

3.2 Bankbürgschaft:

Denkbar wäre, den Rückstellungsbetrag über Bankbürgschaften absichern zu lassen (§ 19 Abs. 4 DepVO). Die Kosten liegen etwa zwischen 0,5 bis 2,0 % der Bürgschaftssumme und fallen während des gesamten Bürgschaftszeitraumes an.

3.3 Patronatserklärung:

Mit Schreiben vom 04.03.2004 wird eine Patronatserklärung der SWN Beteiligungen GmbH gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Entsorgungsvertrages vorgelegt. Die SWN Beteiligungen GmbH verbürgen sich für die vertragsmäßige Erfüllung der Rekultivierung und Nachsorge; und zwar für den von Wirtschaftsprüfern zum 31.12. eines jeden Jahres testierten Stand - der Höchstbetrag wird jedoch auf 20 Mio € begrenzt. Die Patronatserklärung stellt eine Form der Verbürgung der SWN Beteiligungen GmbH dar. Hier erfolgt also keine Verbürgung durch Dritte (Bank), sondern durch die Mutter.

Da die Muttergesellschaft SWN Beteiligungen GmbH Neumünster über den Ergebnisabführungsvertrag alle Verluste der SWN Entsorgung GmbH abdecken muss, bietet

die vorgelegte Patronatserklärung grundsätzlich keine zusätzliche Sicherheit. Da diese Vereinbarung nur für 5 Jahre abgeschlossen worden ist, wäre zumindest eine zusätzliche Sicherheit durch die auf Dauer abgegebene Patronatserklärung gegeben.

4. **Fazit**

Es besteht über die abgegebene Patronatserklärung und den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag eine große Sicherheit, dass alle etwa auftretenden Risiken von der SWN Beteiligungen GmbH aufgefangen werden. Da die Stadt als beherrschende und alleinige Anteilseignerin über Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat es selbst in der Hand hat, deren finanzielle Leistungsfähigkeit jederzeit sicherzustellen, ist die Sicherheit der Rückstellungen bei der SWN Entsorgung genauso hoch, als wenn sie bei der Stadt Neumünster selbst läge.

5. **Gutachten Jander & Partner zur Übertragung der Rückstellungen auf die Stadt Neumünster**

Im Auftrag der SWN Entsorgung GmbH erstellten der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Jander & Partner Gutachten zu wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Folgen der Übertragung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von der SWN Entsorgung GmbH auf die Stadt Neumünster.

In diesem Gutachten wird zum einen auf die bereits unter Ziffer 3.1 genannte Zinsdifferenz hingewiesen und andererseits eine Vielzahl steuerlicher Aspekte und Unwägbarkeiten dargestellt.

Im Ergebnis kommt damit das Gutachten zum gleichen Ergebnis, dass eine Übertragung der Rückstellungen auf die Stadt nicht sinnvoll ist.

Im Auftrag

Unterlehberg
Oberbürgermeister

Arend
Erster Stadtrat